

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 71 e „Flugfeld Karthause, V. Bauabschnitt, Änderung Nr. 3

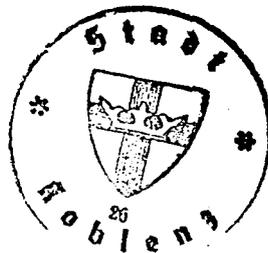
Der am 03.08.1994 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan sieht in den textlichen Festsetzungen unter Nr. 3 Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen vor. Es hat sich aber herausgestellt, dass für die Mehrzahl der geplanten bzw. bereits errichteten Wohngebäude keine Möglichkeit besteht, Nebenanlagen (d. h. Geräteschuppen zum Unterstellen von Gartengeräten) innerhalb der überbaubaren Flächen zu errichten.

Mit dieser Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, solche Nebenanlagen ausnahmsweise zulassen zu können.

Durch diese Änderung entstehen der Stadt keine Kosten.

Ausgefertigt:

Koblenz, 24.02.1999



STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Ulrich Ulmermann
Oberbürgermeister